

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Verordnung vom 12.05.1844 publ. 16.05.1844

Spirituosen nicht ferner gestattet werden und solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

23) Cammer-Bekanntmachung vom 12. Mai, publ. den 16. Mai 1844.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruhet haben, daß die zu  $\frac{9}{10}$  auf R.  $\frac{2}{3}$  Stücke und zu  $\frac{1}{10}$  auf Courant registrirten Abgaben und Gefälle des alten Herzogthums, namentlich die Contribution und ad- ditionelle Contribution und die Ordinairgefälle, mit Einschluß des Weinkaufs, für das dritte Quartal d. J. und ferner in Gold mit 4 gr. Gold Aufgeld für den Thaler gezahlt werden können — statt daß bei deren Zahlung in Gold seither für den Thaler R.  $\frac{2}{3}$  Stücke ein Aufgeld von 8 gr. und für den Thaler  $\frac{9}{10}$  in R.  $\frac{2}{3}$  Stücken  $\frac{1}{10}$  in Courant ein Aufgeld von  $6\frac{32}{100}$  gr. zu erlegen war — so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht; und es kann bei der Entrichtung der zu  $\frac{9}{10}$  auf R.  $\frac{2}{3}$  Stücke und zu  $\frac{1}{10}$  auf Courant stehenden Abgaben und Gefälle, für das dritte Quartal d. J. und ferner also gezahlt werden:

1 Rt. $\frac{9}{10}$ in R. $\frac{2}{3}$ St. $\frac{1}{10}$ in Cour. mit 1 Rt. 4 gr. Gold	
54 gr. = = = =	57 = =
36 = = = =	38 = =
18 = = = =	19 = =

Bestimmung, daß die zu  $\frac{9}{10}$  auf R.  $\frac{2}{3}$  Stücke und zu  $\frac{1}{10}$  auf Courant registrirten Abgaben und Gefälle des alten Herzogthums in Golde mit 4 gr. Aufgeld für den Thaler bezahlt werden können.